

II ZR 180/06 - Unwirksamkeit der Einlagenzahlung an eine Komplementär-GmbH zum Zweck der "Darlehensgewährung"

...

Mit Urteil vom heutigen Tage hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die Revision des Klägers die vorinstanzlichen Urteile aufgehoben bzw. abgeändert und die beiden Beklagten antragsgemäß zur (erneuten) [Zahlung](#) ihrer Stammeinlagen (nebst [Zinsen](#)) verurteilt. Er hat dabei auf seine gefestigte Rechtsprechung zurückgegriffen, nach welcher der Einlageschuldner einer GmbH unter dem Gesichtspunkt der Kapitalaufbringung nichts leistet, wenn der eingezahlte Betrag absprachegemäß umgehend als Darlehen an diesen oder an eine von ihm beherrschte Gesellschaft zurückfließt. Das gilt auch im vorliegenden Fall, in dem die der Komplementär-GmbH gebührenden Einlagemittel "darlehensweise" an die von den Inferenten beherrschte KG weitergeleitet werden. Denn nach der gesetzgeberischen Konzeption sind die beide Gesellschaften für die Zwecke der Kapitalaufbringung und erhaltung nicht – wie das Oberlandesgericht im Anschluss an eine im Schrifttum [vertretene](#) Ansicht angenommen hat - als "wirtschaftliche Einheit", sondern grundsätzlich als jeweils selbständige [Unternehmen](#) anzusehen, weshalb deren Gesellschafter die ihnen gegenüber bestehenden Einlageverpflichtungen jeweils gesondert zu erfüllen und die Vermögensmassen beider getrennt zu halten haben. Nur so ist auch sichergestellt, dass den Gläubigern der GmbH – z.B. dem Fiskus oder den Sozialkassen – überhaupt irgendwann einmal die gezahlte Einlage real als Haftungsobjekt dieser Gesellschaft zur [Verfügung](#) gestanden hat und die Gesellschafter/Kommanditisten nicht ihre Einlageschuld lediglich durch eine gegen sie gerichtete Darlehensforderung ersetzen.

Soweit nach der Rechtsprechung des Senats den Kommanditisten einer GmbH & Co. der Zugriff auf deren [Vermögen](#) in entsprechender Anwendung der §§ 30 [GmbHG](#), 31 [GmbHG](#) verwehrt ist, betrifft das lediglich den Aspekt der Kapitalerhaltung, der einen – hier nicht vorliegenden - ordnungsgemäß abgeschlossenen Kapitalaufbringungsvorgang voraussetzt. Dieser unterliegt, wie aus den unterschiedlichen Vorschriften der §§ 19 [GmbHG](#) und 30 [GmbHG](#) hervorgeht, seinen eigenen, für ihn maßgeblichen Regeln, die im vorliegenden Fall aus den genannten Gründen nicht beachtet worden sind. Deshalb besteht die Bareinlageschuld der Beklagten fort.

Urteil vom 10. Dezember 2007 [II ZR 180/06](#); [BGH PM 187/2007](#)

LG Erfurt - Urteil vom 28. Juni 2005 - 1 HKO 252/03

OLG Jena - Entscheidung vom 28. Juni 2006 - 6 U 717/05